

# Disziplinar- und Maßregelungsordnung des

## VfL Kommern 1960 e.V.



### Präambel

Um Verstöße gegen die Vereinssatzung und Vereinsordnungen, vereinsschädigende Handlungen und Verletzung der Mitgliedspflichten ahnden zu können, hat der Vereinsbeirat auf Antrag des Vereinsvorstandes nachstehende Disziplinar- und Maßregelungsordnung für den VfL Kommern 1960 e.V. genehmigt.

### § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Der Vereinsbeirat ist zur Ahndung unsportlichen und vereinsschädigenden Verhaltens im Verein zuständig.
2. Der Vereinsbeirat ist kraft Vereinssatzung § 3 Ziffer 7 zuständig für alle Vereinsmitglieder, alle Organmitglieder sowie für alle Personen, die sich der Vereinssatzung unterworfen haben (persönlicher Geltungsbereich).
3. Der Vereinsbeirat entscheidet über Streitigkeiten zwischen den unter § 1 Ziffer 2 genannten Personen, die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis resultierenden oder mit dem Mitgliedschaft im Verein im Zusammenhang stehen (sachlicher Geltungsbereich).
4. Für Streitigkeiten, die sich aus einem Angestellten- oder Dienstverhältnis ergeben, ist der Vereinsbeirat nicht zuständig. Der Vereinsvorstand regelt diese Streitigkeiten als Arbeitgeber.
5. Die Sitzungen in Disziplinar- und Maßregelungsverfahren sind nicht öffentlich.

### § 2 Strafen

Die Strafen, die der Vereinsbeirat verhängen kann, ergeben sich aus dieser Ordnung.

1. Hat das beschuldigte Vereinsmitglied bei Würdigung aller ggfs. erhobenen Beweise nach Ansicht des Vereinsbeirates in erheblichem Maße schuldhaft gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann eine der nachfolgenden Ordnungsmaßnahmen unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Jahresbeiträge für unsportliches und/oder vereinsschädigendes Verhalten im Zusammenhang mit einer Maßnahme oder Veranstaltung des Vereins
  - c) befristeter Verlust von Mitgliedsrechten
  - d) Vereinsausschluss

Bei schwer wiegenden, schuldhaften Verstößen kann der Beirat mehrere Vereinsstrafen nebeneinander verhängen.
2. Unsportliches vereinsschädigendes Verhalten liegt insbesondere vor bei:
  - a) Missachtung der Regeln des Wettkampfes
  - b) Tätlichkeit gegen Mitspieler oder Gegner
  - c) Tätlichkeiten gegen Zuschauern, Kampfrichter, Schiedsrichter

- d) Beleidigung, Bedrohung, Nötigung von Kampf- und Schiedsrichtern sowie Nichtbefolgung deren Anweisungen
  - e) schuldhaft verspätetes Nichtantreten zum Wettkampf, zur Siegerehrung oder Herbeiführen eines Abbruchs des Wettkampfs
  - f) Einnahme von unerlaubten Mittel zur Leistungssteigerung (Doping)
  - g) Manipulation von Wettkampfergebnissen
3. In leichteren Fällen kann anstelle einer Geldstrafe eine Verwarnung oder Belehrung ausgesprochen werden.
  4. In schweren Fällen kann neben der Geldstrafe zusätzlich auf eine Trainings- und Wettkampfsperre erkannt werden oder ein Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein erfolgen.

### **§ 3 Verjährung**

Vergehen nach dieser Ordnung verjähren nach 6 Monaten.

Die Verjährung wird durch Einleitung eines Verfahrens vor dem Vereinsbeirat unterbrochen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Verjährungsunterbrechung ist der Eingang eines verfahrenseinleitenden Antrages beim Vereinsbeirat.

### **§ 4 Verfahren**

1. Verfahren werden durch Anrufung des Vereinsbeirates durch den Vorstand, ein Organmitglied oder eines Mitgliedes durch Einreichung eines Schriftsatzes an die Vereinsadresse eingeleitet.
2. Jeder Betroffene ist vor der Einleitung eines Verfahrens gegen ihn unverzüglich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).
3. Den Gang des Verfahrens bestimmt der Vereinsbeirat unter Beachtung der Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO).
4. Entscheidungen des Vereinsbeirates unterliegen der Berufung, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Verkündigung der Entscheidung schriftlich beim Vereinsbeirat einzulegen ist. Die Berufung ist binnen einer Frist von einem Monat nach Vorliegen der schriftlichen Begründung schriftlich zu begründen.
5. Über eine Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung des Vereins. Bis dahin ist die erstinstanzliche Entscheidung nicht zu vollziehen.
6. Legt der/die Betroffene keine Berufung ein, so unterwirft er/sie sich damit der Entscheidung des Vereinsbeirates. Die Entscheidung ist damit verbindlich. Gleiches gilt für die Entscheidung der Mitgliederversammlung (2. Instanz) analog.
7. Die Vollziehung der Entscheidung des Vereinsbeirates obliegt dem Vereinsvorstand.

### **§ 5 Kosten des Verfahrens**

Das Verfahren vor dem Vereinsbeirat ist kostenlos.

## **§ 6 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Änderungen dieser Ordnung können nach § 6 Ziffer 9 nur von dem Vorstand beschlossen werden.

Diese Disziplinar- und Maßregelungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins am 21.08.2015 von den anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kommern, den 21. August 2015

Vorstand des VfL Kommern 1960 e.V.

gez.

Dr. H.-W. Garrelfs

Guido Bel

Ulrich Besecke